

wießsen Koder des Lübischen Rechts von 1294, daß ihre Errichtung an die Genehmigung des Rates gebunden sei.¹⁾ Wenn man sich jetzt an die bereits mitgeteilten Untersuchungen S. Beyerles über den Ersatz der stadtherrlichen bannrührigen Gewerbeanlagen durch von kaufmännischen Unternehmern errichtete erinnert; wenn man sich weiter vergegenwärtigt, daß in der von Unternehmern angelegten Altstadt Braunschweig Bürger bereits 1158 die Michaeliskirche mit Marktbaulichkeiten und auch mit einer Badstube ausstatten konnten²⁾, und daß weiter in den späteren, nunmehr wirklich von landesherrlichen Hofatoren angelegten, kleineren Städten die Badstube häufig zu jenen Anlagen gehörte, durch die der Hofator für seine Mühewaltung entschädigt wurde³⁾, dann wird man die Tatsache, daß auch im Eigentum von Badhäusern und Badstuben trotz aller im 13. Jahrhundert vorgekommenen, im einzelnen nicht mehr nachweisbaren Veränderungen wiederum die ältesten nachweisbaren Familien der Stadt auftauchen, nicht mehr als eine unwesentliche Bagatelle beiseiteschieben können. Für mich ist es eine Vermutung von allergrößtem Wahrscheinlichkeitswert, daß jener Bestimmung des Lübischen Rechts ursprünglich ein Zustand vorausging, daß es Sache der Gründungsunternehmer war, Badhäuser und Badstuben ebenso zu ihrem eigenen Nutzen zu errichten, wie sie die Marktbuden errichtet haben. Ich glaube, die Rechtshistoriker werden mir zustimmen.

Allerdings: alles, was ich über Markt und Marktbaulichkeiten zu sagen hatte, ist inzwischen durch L. v. Winterfeld nach den verschiedensten Richtungen hin in Zweifel gezogen worden. So

¹⁾ J. S. Hach, Das alte Lübische Recht. Lübed 1839, S. 369.

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Braunschweig 2, 5 Nr. 10. Der frater Willerus stammt offenbar aus den Kreisen derselben Bürger.

³⁾ Vgl. als Beispiel den Vorgang von 1292 für Strehlen, wo Bolko I von Oppeln dem Vogt der neugegründeten Stadt rund die Hälfte der Fleischbänke, Schusterbuden und Brotbänke, dazu aber auch eine Badstube, überläßt, und zwar: „*ratione locacionis innovatae predictae nostre civitatis hereditarie possidenda.*“ Hansl. Beitr. S. 73 und unten S. 448f. In der Neustadt Elbing verfügte die Stadt zwar über die Marktbuden; die Badstube behielt sich dagegen der Orden vor und bezog jährlich 26 m. aus ihr! A. Semrau in Mittlgn. d. Copernicus Vereins zu Thorn 1925 S. 76.